

Anerkennungstabelle

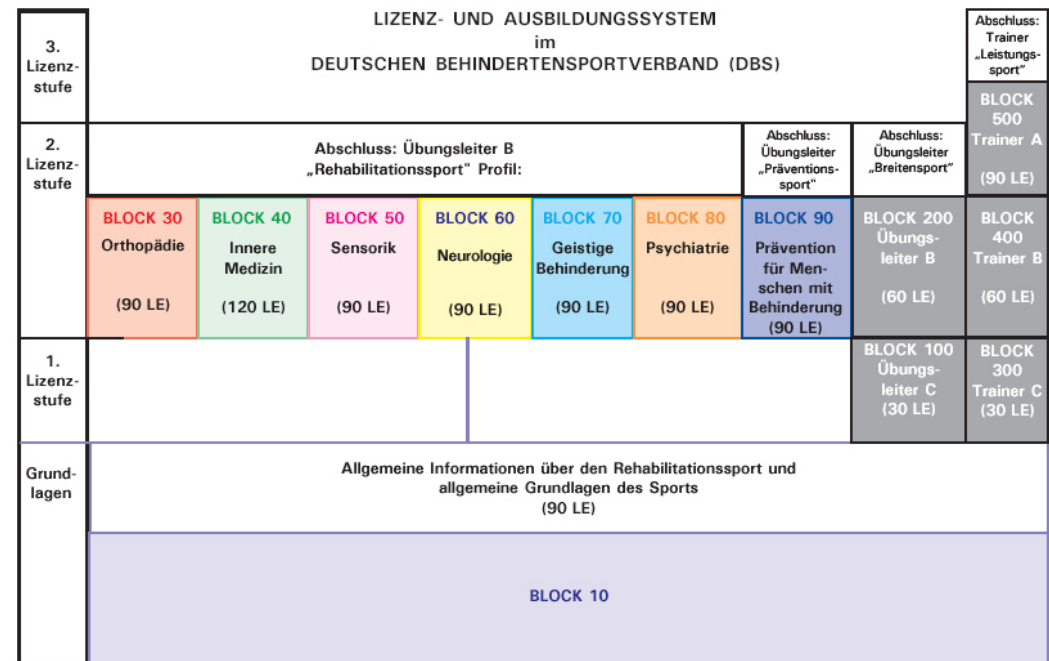
Abschluss ¹	10	30	40	50	60	70	80	90	100	300
Dipl.-SportlehrerIn SportlehrerIn (Lehramt)										
Dipl.-SportwissenschaftlerIn Magister Sportwissenschaft Bachelor/Master (Sport-wissenschaft, Sport-management, Lehramt Sport)	P16 ²	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Dipl.-SportlehrerIn (Behinderten-/Rehasport) Bachelor/Master (Sport-wissenschaft – Reha-bilitationssport)	P8 ³	N	N	N	N	N	N	N	J	J
MotopädagogeIn o. ä.	P8 ³	J	J	N	N	N	J	J	J	J
SonderpädagogeIn (Fach Sport, Bewegungs-erziehung)	P8 ³	N	J	N	N	N	N	J	J	J
PhysiotherapeutIn ⁴ Med. BademeisterIn ^{4,5}	J	N	J	J	N	J	J	J	J	J
GymnastiklehrerIn	P16 ²	J	J	J	J	J	J	J	J	J
FÜL-Lizenz eines anderen Fachverbandes C-Lizenz Übungsleiter des LSB (früher: A-Lizenz) Trainerlizenz Spitzenverband	P16 ²	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Erklärung:

- N nein, Teilnahme ist für die angegebene Personengruppe nicht erforderlich
 J ja, Teilnahme ist für die angegebene Personengruppe erforderlich
- ¹ es werden nur abgeschlossene Ausbildungsgänge anerkannt
² es erfolgt eine Teilanerkennung der Inhalte von Block 10, es muss ein Pflichtteil mit 16 Lerneinheiten absolviert werden, der die Schwerpunkte Sportorganisation, Recht, Verwaltung, Umgang mit Behinderungen und Grundlagen der Behinderungen beinhaltet
³ es erfolgt eine Teilanerkennung der Inhalte von Block 10, es muss ein Pflichtteil mit 8 Lerneinheiten absolviert werden, der die Schwerpunkte Sportorganisation, Recht, Verwaltung und Umgang mit Behinderungen beinhaltet
⁴ Nach Absprache der Landeslehrwartetagung werden im Rahmen von Pilotprojekten spezielle Kompaktkurse für PhysiotherapeutenInnen und med. BademeisterInnen⁵ durchgeführt. Hierbei werden in 50 Lerneinheiten (Profil 30 und 60) und 96 Lerneinheiten (Profil 40) die Schwerpunkte auf die pädagogische und methodische Kompetenz und weniger auf das medizinische Fachwissen gelegt.
⁵ Anerkannt werden Abschlüsse, die nach der aktuellen „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und medizinische Bademeister“ vom 6.12.1994 absolviert wurden. Frühere Abschlüsse werden nicht anerkannt.



Ausbildungen im Deutschen Behindertensportverband und seinen Landes- und Fachverbänden



Ausbildungen im DBS und seinen Landes- und Fachverbänden

Ab 2009 treten beim Deutschen Behindertensportverband neue Richtlinien zur Ausbildung in Kraft, da die bisherigen Richtlinien an die neuen Rahmenrichtlinien des DOSB angepasst werden mussten. In Folge dessen wurden die Richtlinien zur Ausbildung im DBS vom Hauptvorstand des Deutschen Behindertensportverbandes bundesweit beschlossen und sind vom Deutschen Olympischen Sportbund genehmigt worden und verbindlich anzuwenden. Die Ausbildungen zum Übungsleiter Rehabilitationssport wurden von der ersten auf die zweite Lizenzstufe angehoben, was einen größeren zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Ausbildung zur Folge hat. Der kommende Text gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die Ausbildungsgänge und Lizenzen im DBS.

Ausbildungsgänge:

Folgende Ausbildungsgänge werden vom DBS, seinen Landes- und Fachverbänden und der DBS-Akademie angeboten:

Rehabilitationssport

- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Orthopädie (2. Lizenzstufe)
- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Innere Medizin (2. Lizenzstufe)
- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Sensorik (2. Lizenzstufe)
- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Neurologie (2. Lizenzstufe)
- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Geistige Behinderung (2. Lizenzstufe)
- Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Psychiatrie (2. Lizenzstufe)

Präventionssport

Übungsleiter B – Präventionssport – Menschen mit Behinderung (2. Lizenzstufe)

Breitensport

Übungsleiter C – Breitensport – Behindertensport (1. Lizenzstufe)

Übungsleiter B – Breitensport – Behindertensport (2. Lizenzstufe)

Leistungssport

Trainer C – Leistungssport – Behindertensport (1. Lizenzstufe)

Trainer B – Leistungssport – Behindertensport (2. Lizenzstufe)

Trainer A – Leistungssport – Behindertensport (3. Lizenzstufe)

Sportorganisation

Vereinsmanager C

Ausbildungssystem:

Das Ausbildungssystem ist modular aufgebaut und beginnt mit den Grundlagenblock 10 (90 Lerneinheiten) für alle Lizenzen. Erst nach erfolgreicher Teilnahme oder Anerkennung dieses Blockes ist eine Teilnahme an den Profilblöcken der jeweiligen Lizenzen möglich.

Zielgruppe:

Die Ausbildungen richten sich an alle interessierte und sportaktive Vereinsmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, und im Verein Sport von Menschen mit Behinderung, chronisch Erkrankten oder von Behinderung Bedrohten anbieten möchten.

Ausbildungsumfang:

Die Ausbildungen in der ersten Lizenzstufe umfassen insgesamt mindestens 120 Lerneinheiten und in der zweiten Lizenzstufe insgesamt mindestens 180 Lerneinheiten. Eine Lerneinheit umfasst 45 Minuten. Einige Lerneinheiten der Ausbildung werden durch Heimstudium, Hospitationen und/oder Lernerfolgskontrollen abgedeckt. Die Ausbildung zu einer Lizenz muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein.

Anerkennung von Vorqualifikationen

Teilelemente der Ausbildung können durch bereits abgeschlossene Berufsausbildungen anerkannt werden (siehe Anerkennungstabelle nächste Seite).

Lizenzantrag:

Nach erfolgreichem Abschluss eines Ausbildungsganges kann die entsprechende Lizenz auf Antrag eines Mitgliedsvereins bei einem Landes- oder Fachverband beantragt werden. Für die Lizenzerteilung ist der Nachweis eines 16-stündigen 1. Hilfe Kurses, der nicht älter als 2 Jahre sein darf, erforderlich, sofern dieser nicht im Rahmen der Ausbildung integriert wurde.

Lizenzverlängerung:

Mit dem Erwerb der Lizenz ist der Lernprozess des Übungsleiters nicht abgeschlossen. Nach 4 Jahren (Übungsleiter Rehabilitationssport – Profil Innere Medizin nach 2 Jahren) ist eine Fortbildung von 15 Lerneinheiten zur Lizenzverlängerung nachzuweisen. Erfolgt innerhalb des Gültigkeitszeitraums keine ausreichende Fortbildung, verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Anerkennung anderer Ausbildungsgänge zu den Ausbildungsblöcken

Teilnehmer an den Ausbildungsgängen können bestimmte Inhalte bei Vorliegen eines jeweils nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildungs- und/oder Studienganges erlassen werden. Die Entscheidung über eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist immer als Einzelfallentscheidung auf Antrag zu treffen (siehe Anerkennungstabelle nächste Seite).